

dd) Folgender neuer Satz 5 wird angefügt:

„Im Test des politisch-gesellschaftlichen Grundwissens muss ein Leistungsniveau erreicht werden, das in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad des Tests vom Eignungsprüfungsausschuss festgelegt wird.“

e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt und die Worte „oder in einem späteren Jahr“ gestrichen.

bb) In Satz 4 werden die Worte „der beiden schriftlichen Arbeiten“ durch die Worte „der schriftlichen Arbeiten und des Tests“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „erfolgt im Anschluss an die Vorlesungszeit“ durch die Worte „beginnt in der Vorlesungszeit“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird bei den Ziffern 2 bis 5 jeweils das Wort „mindestens“ gestrichen.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Meldung“ und das Komma gestrichen.

b) Absatz 1 wird gestrichen.

c) Die Absätze 2 bis 7 werden Absätze 1 bis 6.

d) Der bisherige Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 bis 2 ersetzt.

Der schriftliche Antrag auf Zulassung ist in der Regel im 4. Semester zum festgesetzten Zulassungstermin, ansonsten bis spätestens zwei Wochen nach Erwerb der Kreditpunkte gemäß Absatz 2 Nr. 2 an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Termin wird rechtzeitig durch Aushang und Internet bekannt gegeben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

cc) Im bisherigen Satz 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

c) Im bisherigen Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „in Modul V“ gestrichen.

5. In § 13 Abs. 8 Satz 5 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

6. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 9. August 2007

Der Dekan des Fachbereiches 02
Sozialwissenschaften,
Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Jürgen W. Falter

6358.

Evaluationssatzung (EvaS) der Fachhochschule Mainz

Vom 17. Juli 2007

Aufgrund § 5 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 sowie § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438) hat der Senat der Fachhochschule Mainz am 25. April 2007 mit Zustimmung des Hochschulrats der Fachhochschule Mainz vom 22. Mai 2007 die folgende Satzung beschlossen. Diese hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft Jugend und Kultur mit Schreiben vom 21. Juni 2007, Az.: 9525 Tgb. Nr. 63/07, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Präambel

Die Fachhochschule Mainz setzt sich zum Ziel die Erfüllung ihrer hochschulpolitischen Ziele und die Qualität ihrer Leistungen im Rahmen von Evaluationen von Forschung, Lehre und Studium sowie der Verwaltung darzulegen.

Die strategischen Ziele der Fachhochschule Mainz beinhalten Qualitätsziele. Zur Planung, Umsetzung und Kontrolle dieser Qualitätsziele wird die FH Mainz operationalisierbare Kriterien für die Erreichung dieser Qualitätsziele festsetzen, sowie den Erfolg von Qualitätsmaßnahmen verfolgen und daraus abgeleitete Veränderungen dokumentieren.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele der Evaluation

§ 3 Bestandteile der Evaluation
und Definitionen

§ 4 Zuständigkeiten

§ 5 Evaluationsverfahren

§ 6 Evaluationsergebnisse

§ 7 Finanzierung

§ 8 Datenschutz

§ 9 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Evaluationssatzung gilt bindend für alle Fachbereiche und Organisationseinheiten der Fachhochschule Mainz.

§ 2

Ziele der Evaluation

Die regelmäßige Evaluation dient der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre, Studium und Forschung sowie der Profilbildung von Fachbereichen und der Fachhochschule insgesamt. Die Ergebnisse der Evaluation finden bei der weiteren Entwicklungs- und Ressourcenplanung Berücksichtigung.

§ 3

Bestandteile der Evaluierung und Definitionen

(1) Die interne Evaluation (Selbstbericht) hat zur Aufgabe die Stärken und Schwächen eines Studienganges/einer Lehrereinheit bzw. einer abgegrenzten Organisationseinheit der Fachhochschule in Form eines internen Evaluationsberichtes darzustellen. Grundlage dieses Berichtes sind neben der Berücksichtigung quantitativer Daten und der Darstellung der Struktur dieses Studiengangs

bzw. dieser Organisationseinheit qualitative Analysen, die an ein Verfahren aufeinander aufbauender Gespräche mit den einzelnen Statusgruppen bzw. einzelner Einheiten des Faches bzw. mit der Evaluation beauftragten Organisationseinheit anschließen. Diese Gespräche werden von der evaluierenden Organisation moderiert und dokumentiert.

(2) Befragungen der Studierenden gemäß § 21 Abs. 2 HochSchG sollen zur internen Evaluation herangezogen werden. Dies sind insbesondere Lehrveranstaltungsbeurteilungen, die in regelmäßigen Abständen für jede Lehrveranstaltung durchgeführt werden. Daneben sollen regelmäßig Befragungen der Erstsemester sowie der Absolventen und Absolventinnen durchgeführt werden.

(3) Die Evaluation von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie von Beratungs- und Servicefunktionen, Verwaltungstätigkeiten und der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben ist ebenfalls periodisch vorzunehmen.

(4) Gegenstand der Evaluation der Forschungstätigkeiten sind primär Forschungsanträge, Forschungsprojekte und Veröffentlichungen.

(5) Die Befragung der Lehrenden erfolgt ebenfalls periodisch.

(6) Die externe Evaluation sieht die Begutachtung durch ein externes Fachkollegium aus anderen Hochschulen oder Institutionen außerhalb des Hochschulbereiches vor. Grundlage für dieses Gutachten ist neben dem internen Evaluationsbericht ein Besuch, bei dem die Leistungen der Lehrenden, Verantwortlichen in bzw. für die Organisationseinheiten sowie die Erfahrungen der Studierenden des Studiengangs in Form von Gesprächsrunden und Einzelgesprächen Berücksichtigung finden.

(7) Auf Grundlage des externen Gutachtens sowie des internen Evaluationsberichts führen die Dekanin oder der Dekan, die Studiengangsleitung bzw. die Verantwortlichen der Organisationseinheit und Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulleitung Zielvereinbarungsgespräche, in denen Maßnahmen sowie der für deren Durchführung vorgesehene Zeitrahmen verbindlich festgelegt werden.

§ 4

Zuständigkeiten

(1) Die Fachbereiche sind für die Evaluation von Lehre, Studium und Forschung sowie die in ihren Verantwortungsbereich übertragenen Verwaltungsaufgaben verantwortlich. Die Hochschulleitung soll Evaluationen initiieren und koordinieren sowie Anregungen zu Verfahren und Instrumenten der Evaluation geben.

(2) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Verantwortlichen einer Organisationseinheit haben die Aufgabe interne und externe Evaluationen einzuleiten und zu koordinieren. Dies geschieht im Benehmen mit der Hochschulleitung. Die Dekanin oder der Dekan legt den Bericht gemäß § 3 Abs. 1 als Selbstbericht dem Präsidenten vor.

(3) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Verantwortlichen einer Organisationseinheit kann bzw. können ihre oder seine Aufgabe einer Evaluationskommission übertragen. In diesem Fall werden die Mitglieder der Kommission durch den Fachbereichsrat gewählt. Sie übernehmen die Aufgabe für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Evaluationskommission setzt sich wie folgt zusammen:

1. mindestens drei Professorinnen oder Professoren

2. mindestens eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
3. mindestens eine Studierende oder ein Studierender, gewählt für die Dauer von einem Jahr.

Die Mitglieder der Evaluationskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Hochschulleitung unterstützt die Fachbereiche bei der Bereitstellung der für Evaluationszwecke benötigten Daten, deren Erhebung und Auswertung.

(5) Die Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule haben die Pflicht an der Durchführung der Evaluation mitzuwirken.

§ 5

Evaluationsverfahren

(1) In der Lehre wird auf der Ebene von Studiengängen oder Lehreinheiten evaluiert. In allen anderen Bereichen und Organisationseinheiten der Fachhochschule wird von den Dekaninnen oder Dekanen und der Hochschulleitung in Abstimmung mit Verantwortlichen der jeweiligen Organisationseinheit die Evaluation veranlasst.

(2) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die oder der Vorgesetzte der jeweiligen Organisationseinheit führen in regelmäßigen Abständen (in der Regel alle zwei Jahre) interne Evaluationen durch. Die wesentlichen Gegenstände der internen Evaluation ergeben sich aus § 3 dieser Ordnung. Die Evaluationen werden in einer angemessenen Frist vor Durchführung studiengangintern bzw. der jeweiligen Organisationseinheit sowie der Hochschulleitung zeitgleich bekannt gegeben. Das Verfahren der internen Evaluation gliedert sich nach den jeweiligen Bedürfnissen und Gegebenheiten der einzelnen Fachbereiche und Organisationseinheiten in die Bereiche:

- Datenerhebung / Datensammlung
- Stärken-, Schwächenanalyse sowie
- Maßnahmenbeschreibung zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung.

(3) Der Selbstbericht zur durchgeführten internen Evaluation ist dem Fachbereichsrat zur Kenntnis zu geben und der Hochschulleitung in einem je nach Verfahren angemessenen Zeitraum - in der Regel spätestens ein Semester nach Vorlage der Erhebungsdaten - durch die Dekanin oder den Dekan bzw. die Leitung der Organisationseinheit der Hochschulleitung vorzulegen.

(4) Der externen Evaluation geht in der Regel eine interne Evaluation voraus. Sie findet für den Bereich der Lehre in der Regel innerhalb des Jahres vor jeder Reakkreditierung statt. Zeitnah vor (Re-)Akkreditierungsverfahren stattfindende Evaluierungen können in Akkreditierungsverfahren eingebracht werden.

(5) Die Verfahrensschritte, der Selbstbericht und die Ergebnisse der externen Evaluation werden in einem Abschlussbericht dokumentiert.

§ 6

Evaluationsergebnisse

Die Ergebnisse der Evaluationen, die im jeweiligen Berichtszeitraum des Jahresberichts der Präsidentin bzw. des Präsidenten durchgeführt wurden, werden in diesem Lehr- bzw. Forschungsbericht in adäquat aggregierter Weise veröffentlicht. Der Präsident kann auf eigenen Wunsch und auf Veranlassung der Dekanin / des Dekans eines Fachbereiches Dozentinnen und Dozenten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von organisatorischen Einheiten der Hochschule auf die Ergebnisse eines Evaluationsverfahren ansprechen und Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung vereinbaren.

Lehrpersonenbezogene Evaluationsergebnisse sind ebenfalls unter zustimmenden Beschluss des Fachbereichsrats zwischen Dekanin bzw. Dekan und Dozentin bzw. Dozent in eine Qualitätsentwicklungsplanung einzu beziehen.

Grundlage hierfür sind bei auffälligen Mängeln mit den Dozentinnen bzw. Dozenten vertrauliche Gespräche, die die Dekanin / der Dekan über geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität insbesondere der Lehre führt. Über die Gespräche werden Protokolle angefertigt, die bei den jeweiligen Dozentinnen bzw. Dozenten und beim Dekan verbleiben.

Die Dozentinnen und Dozenten erhalten die Evaluationsergebnisse einer Veranstaltungsbefragung mit den Studierenden zeitnah und leiten notwendige Verbesserungsmaßnahmen in ihrem eigenen Wirkungsfeld ein.

Materialien zur Erstellung der Evaluationsberichte sowie zugehörige Dateien werden sechs Semester lang aufbewahrt und dann vernichtet.

§ 7

Finanzierung

Die Hochschulleitung stellt die notwendigen Haushaltsmittel zur Förderung von Evaluationsmaßnahmen im Rahmen des jährlichen Mittelverteilungsverfahrens nach dem Hochschulgesetz zur Verfügung. Zur Vorbereitung der Hochschulleitungsentscheidung bedarf es einer rechtzeitigen Planung und Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahmen vor Beginn eines Haushaltsjahres.

§ 8

Datenschutz

(1) Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Mainz dürfen nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung der Evaluation gemäß § 21 Abs. 2 des HochSchG unerlässlich ist.

(2) Personenbezogene Daten, die über die im § 21 Abs. 2 HochSchG genannten Informationen hinausgehen, werden nicht erhoben. Liegen dennoch personenbezogene Daten nach Erstellung des Selbstberichtes bzw. des Abschlussberichtes vor, sind diese zu löschen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die für die jeweilige Organisationseinheit verantwortliche Person gibt den Beteiligten auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten.

§ 9

Inkrafttreten

Die Evaluationsfassung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 17. Juli 2007

Prof. Dr. Gerhard M u t h
Präsident der Fachhochschule Mainz

6359.

Teilgrundordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen

Vom 23. Juli 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438) sowie

des § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5, § 8 Abs. 2 Satz 1 und des § 9 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 16. Juni 2004 (GVBl. S. 364) hat der Senat der Fachhochschule Mainz am 25. April 2007 die folgende Teilgrundordnung beschlossen. Zu dieser Teilgrundordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. Juli 2007, Az.: 9525 - 52 305/465, gemäß § 74 Abs. 4 HochSchG die Zustimmung erklärt und die Ordnung genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Den Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können aus Anlass von Berufungs- oder Bleibebehandlungen Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin bzw. einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleib an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge).

(2) Kriterien für die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen sind insbesondere

1. die individuelle Qualifikation, die besondere Bedeutung der Professur, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach,
2. Abschluss von Zielvereinbarungen.

(3) Unter Berücksichtigung der Kriterien des Absatzes 2 Nr. 1 vereinbarte Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet vergeben.

(4) Leistungsbezüge, die auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 Nr. 2. einer Zielvereinbarung vereinbart werden, werden auf höchstens drei Jahre befristet. Die unbefristete Verlängerung ist abhängig vom Erreichen der Zielvereinbarung.

(5) Bei der Höhe der Berufungs-Leistungsbezüge ist die Höhe der in der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit erzielten Einkünfte angemessen zu berücksichtigen.

(6) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt die Glaubhaftmachung eines höherwertigen Stellenangebots außerhalb der eigenen Hochschule voraus.

§ 2

Besondere Leistungsbezüge

(1) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können gemäß § 4 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre hinweg erbracht werden, besondere Leistungsbezüge gewährt werden.

(2) Als Kriterien zur individuellen Leistungsbemessung können insbesondere herangezogen werden:

A) Leistungskriterien in den Bereichen Lehre, Prüfung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung:

- Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation einschließlich der studentischen Veranstaltungsbewertung
- Auszeichnungen für herausragende Lehrleistungen
- Weiterentwicklung der Lehr-, Lern- und Betreuungsformen sowie der Lehrevaluation